

# Artenschutzrechtliche Prüfung

nach § 44 BNatSchG zum

**Projekt:**  
**Bebauungsplan „Oberes Nettetal I“ (1. Änderung)**

Stadt: Mayen  
Landkreis: Mayen-Koblenz

Auftraggeber: **Stadtverwaltung Mayen, Fachbereich 3 Bauen, Grundstücks- und Gebäudemanagement**

Verfasser: **Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>1 EINLEITUNG</b>	<b>3</b>
1.1 Beschreibung des Vorhabens	3
1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens	4
1.3 Bestandsbeschreibung des beplanten Gebietes	4
1.4 Gesetzliche Grundlagen	7
1.5 Ausschlussverfahren	9
1.6 Methodik	9
<b>2 PRÜFUNG DER ARTEN(-GRUPPEN)</b>	<b>10</b>
2.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)	10
2.2 Coleoptera (Käfer)	11
2.3 Lepidoptera (Schmetterlinge)	12
2.4 Amphibia (Lurche)	13
2.5 Reptilia (Kriechtiere)	15
2.6 Mammalia (Säugetiere)	16
2.6.1 Säugetiere nicht flugfähig	16
2.6.2 Fledermäuse	18
2.7 Avifauna	22
<b>3 NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 BNATSCHG (U.A. CEF)</b>	<b>24</b>
3.1 Vermeidungsmaßnahmen	24
3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)	24
<b>4 EMPFEHLUNGEN</b>	<b>26</b>
<b>5 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG</b>	<b>26</b>
<b>6 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR</b>	<b>27</b>

### *Hinweise zum Urheberrecht:*

*Alle Inhalte dieses Gutachtens bzw. der Planwerke sind geistiges Eigentum und somit sind insbesondere Texte, Pläne, Fotografien und Grafiken urheberrechtlich geschützt. Das Urheberrecht liegt, soweit nicht anders gekennzeichnet, bei gutschker & dongus GmbH. Wer unerlaubt Inhalte außerhalb der Zweckbestimmung kopiert oder verändert, macht sich gemäß §106 ff. UrhG strafbar und muss mit Schadensersatzforderungen rechnen.*

## 1 EINLEITUNG

### 1.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Stadt Mayen (Kreis Mayen-Koblenz) beabsichtigt innerhalb des Stadtgebietes die Aufstellung des Bebauungsplanes „Oberes Nettetal I, (1. Änderung)“ zur Ausweisung einer Sondergebietsfläche nach § 11 BauNVO mit der Zweckbestimmung Hotel und Gastronomie. Durch den Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung einer Hotelanlage von bis zu 300 Betten geschaffen werden.

Der Bebauungsplan soll nach dem Verfahrens des § 13a BauGB (Bebauungspläne der Innenentwicklung) aufgestellt werden. Zusätzlich zu den im Verfahren erstellten Unterlagen wird eine artenschutzrechtliche Prüfung erstellt, welche abschätzt, inwiefern das geplante Vorhaben auf die Schutzvorgaben (Verbotstatbestände) nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG wirkt. Die Analyse und Bewertung nimmt Bezug auf das gesamte Plangebiet bzw. den zum Zeitpunkt der Erstellung vorliegenden Bebauungsplanentwurf (Stand: 26.02.2021).

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Mayen, unmittelbar südwestlich der Landesstraße L83 (Bürresheimer Straße) (siehe Abbildung 1). Nordwestlich grenzt eine Sportplatzfläche an, westlich/südwestlich schließt sich eine asphaltierte Zufahrtsstraße und Waldbestand an. Nach Nordosten bildet die Bürresheimer Straße die Plangebietsgrenze.

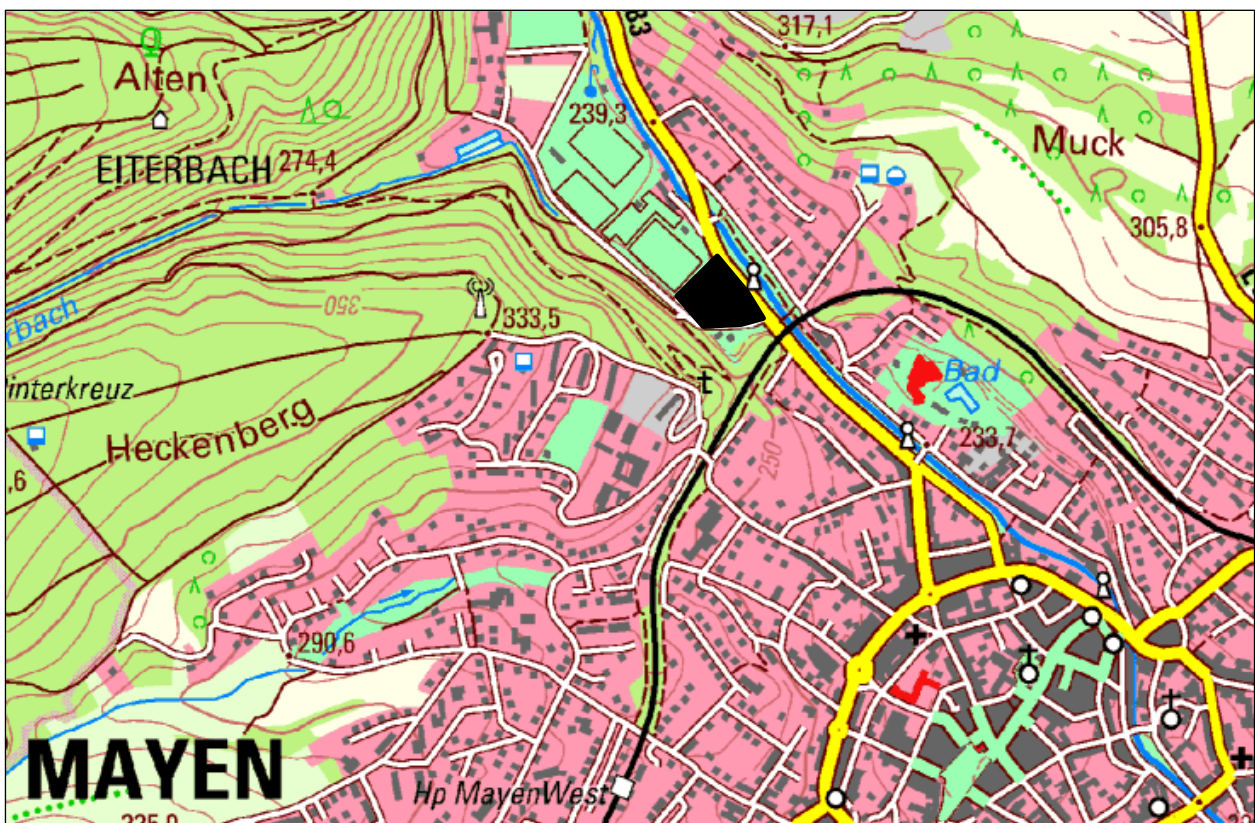


Abbildung 1: Lage des Plangebietes (flächig schwarz) am nordwestlichen Siedlungsrand von Mayen (Kartengrundlage: LVERMGEO RP 2020)

Das Gebiet liegt innerhalb des Messtischblatts (MTB) TK-25 Nr. 5609 („Mayen“) bzw. dessen südöstlichen Quadranten 5609/3.

Der Geltungsbereich umfasst ca. 9.034 m<sup>2</sup> bzw. die folgenden Flurstücke (auf diese bezieht sich die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung): 162/30, 163/9, 163/14, 163/15, 163/15, 164/11, 164/12 (jeweils Flur 20, Gemarkung Mayen).

## 1.2 Wirkfaktoren des Vorhabens

### Baubedingt:

Im Rahmen der Bautätigkeiten sind erhöhte Staub-, Abgas- und Lärmemissionen durch die notwendigen Bodenarbeiten bzw. durch den Baumaschinenbetrieb zu erwarten. Damit einher gehen Bewegungsunruhen und Störungen, die zu Fluchtverhalten von Tieren sowohl innerhalb als auch auf angrenzenden Flächen führen können.

### Betriebs-/anlagenbedingt:

Dauerhafte betriebs- oder anlagenbedingte Wirkungen umfassen die zu erwartenden Lebensraumverluste für Tiere und Pflanzen durch die im Zuge der Umnutzung beanspruchten naturnahen Biotopstrukturen. Zudem geht die Nutzung der Fläche auch zukünftig mit Bewegungsunruhen und Störungen einher.

### Aktueller Planentwurf:

Gemäß der Bebauungsplanzeichnung ist die Festsetzung eines Sondergebietes für eine Hotelnutzung vorgesehen. Es findet somit ein Abriss der Bestandsgebäude und Neubau statt. Auch die vorhandenen sonstigen Nutzungen (Minigolf, Park; siehe nachfolgendes Kapitel 1.3) werden umgewandelt. Ein Teil des vorhandenen Baumbestandes wird dabei zum Erhalt festgesetzt. Es erfolgt somit nur eine Teilentnahme des derzeit vorhandenen Baumbestandes.

## 1.3 Bestandsbeschreibung des beplanten Gebietes

In folgender Abbildung ist das Plangebiet kleinräumig im Luftbild verortet.

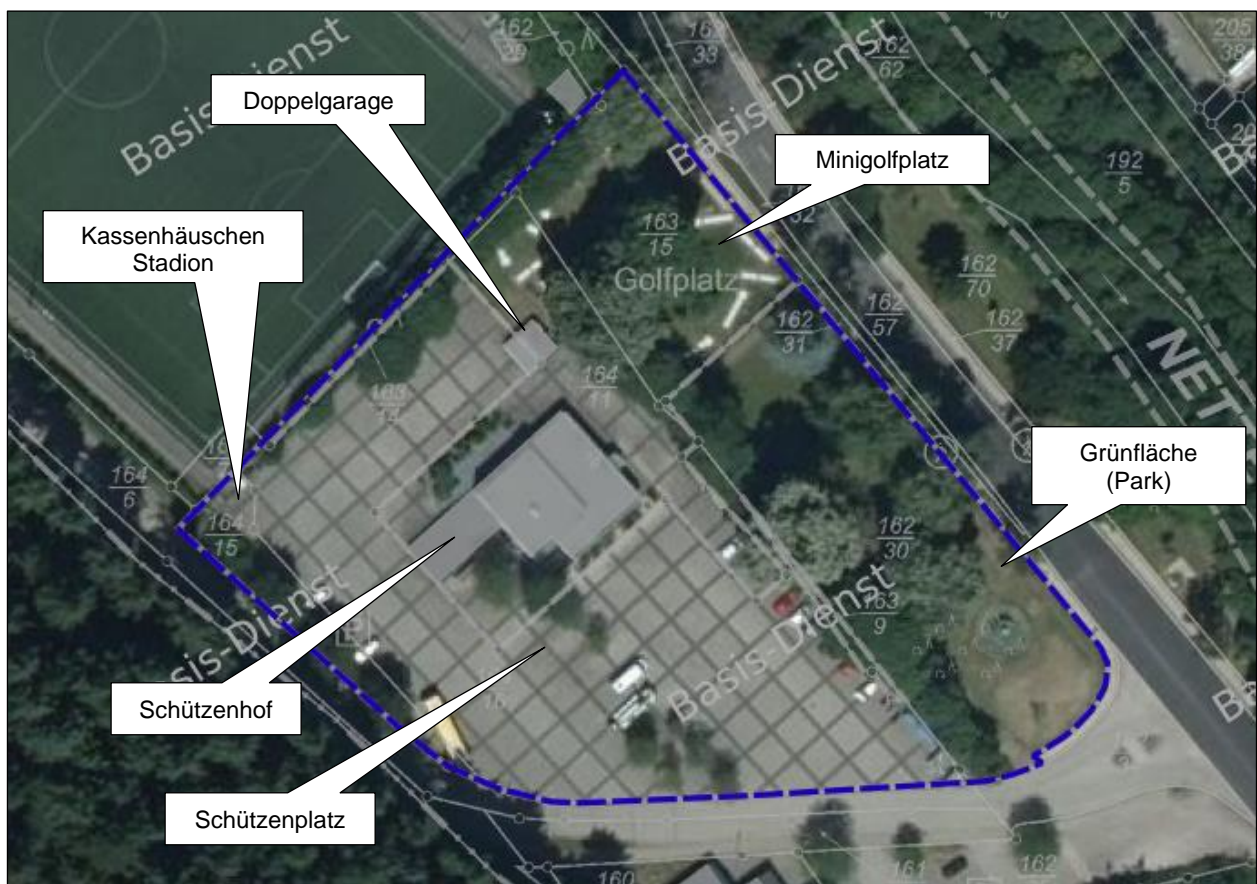


Abbildung 2: Verortung des Plangebietes im Luftbild (Kartengrundlage: LVermGeoRP 2020)

Bei dem Plangebiet handelt sich um ein bereits bebautes und aktuell noch intensiv genutztes Areal, welches einen großflächig versiegelten Platz (Schützenplatz), das Gebäude

Schützenhof, einen Minigolfplatz, ein Kassenhaus für das angrenzende Fußballstadion sowie eine städtische Grünfläche umfasst. Auch eine Altglassammelstelle ist dort eingerichtet (südöstlicher Plangebietsrand). Die Fläche befindet sich zwischen Sportplatz und der viel befahrenen „Bürresheimer Straße“.

Der vorhandene Schützenplatz ist weitgehend vollversiegelt und wird als Parkfläche und als Glas-Leergutsammelstelle genutzt. Er weist zum Teil Gehölzbestand in Form von jungen Einzelbäumen auf (siehe Abbildung 3 und 4).



Abbildung 3: Blick auf den südwestlich Teil Schützenplatzes (u.a. mit jungem Gehölzbestand; Foto rechts)  
(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)



Abbildung 4: Blick nach Norden auf den nordwestlichen Teil des Schützenplatzes  
(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Die vorhandenen Bestandsgebäude umfassen den Schützenhof selbst, eine Doppelgarage, das Kassier- und Materialhäuschen des Minigolfplatzes sowie ein Kassenhäuschen des angrenzenden Stadions (siehe Abbildung 5).



Abbildung 5: Blick nach Nordosten auf die Südwestseite des Schützenhofes (Foto oben links); Blick nach Nordwesten auf den Golfplatz mit Kassier- und Materialhäuschen (Foto oben rechts); Blick auf das Kassierhäuschen des angrenzenden Stadions (Foto unten links); Doppelgarage nordwestlich des Schützenhofes (Foto unten rechts) (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Innerhalb des Minigolfplatzes und kleinen Parkanlage sind Grünflächen und teils alter Baumbestand mit insgesamt 7 Altbäumen mit Brusthöhen-Stammdurchmessern von > 90 cm ausgebildet. Der sonstige Gehölzbestand setzt sich aus Gebüsch und teils jungem bis mittelalten Baumbestand (Brusthöhendurchmesser < 35 cm) zusammen (siehe Abbildung 6). Auf dem Schützenplatz sind junge Baumpflanzungen (Brusthöhendurchmesser von < 15 cm) vorhanden (siehe bspw. Abbildung 3, Foto rechts).



Abbildung 6: Blick auf den Baumbestand des Minigolfplatzes (Foto links) und der Grünanlage (rechts) mit teils vorhandenen Altbäumen (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

#### Vorbelastungen:

Entsprechend der derzeitigen Nutzungen und innerstädtischen Lage unterliegt die Fläche häufigen visuellen und akustischen Störreizen und ist als weitestgehend anthropogen überprägt zu beschreiben. Der überwiegende Teil der Fläche ist bereits vollversiegelt bzw. wird für Erholungszwecke (Minigolf und Park) genutzt.

#### **1.4 Gesetzliche Grundlagen**

Im BNatSchG ist der Artenschutz in unterschiedlichen Abschnitten verankert. Gleich in § 1 BNatSchG wird der Schutz der biologischen Vielfalt und mit ihm der Artenschutz, an die erste Stelle gestellt. Um diese Vielfalt sicherzustellen, wird in § 1 Abs. 2 BNatSchG festgelegt, entsprechend ihrem Gefährdungsgrad lebensfähige Populationen wildlebender Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensstätten zu erhalten und den Austausch zwischen den Populationen zu ermöglichen.

Weiterhin sind in der Eingriffsregelung (§§ 13 - 15 BNatSchG) und im Biotopschutz (§ 30 BNatSchG) Verknüpfungen zum Artenschutz gegeben. Ausschließlich dem Artenschutz gewidmet ist das Kapitel 5 (§§ 37 - 55) des BNatSchG.

Im BNatSchG sind alle wildlebenden Tier- und Pflanzenarten vor der Beeinträchtigung durch den Menschen geschützt (§§ 38 ff. BNatSchG). Bestimmte definierte Arten unterliegen aber besonderem Schutz. Dieser bezieht sich auf das Verbot der Tötung von Individuen oder auf Störungen während bestimmter sensibler Zeiten, in denen diese Arten ohnehin verschiedenen Belastungen ausgesetzt sind und die damit für ihren Erhaltungszustand von besonderer Bedeutung sind.

Die sich aus dem besonderen Schutzstatus ergebenden Verbote finden sich in § 44 BNatSchG.

#### **Spezieller Artenschutz**

In § 44 BNatSchG werden die für den Artenschutz auf nationaler Ebene wichtigsten Verbotstatbestände festgelegt, die in Abs. 1 Nr. 1, 3 und 4 gegenüber *besonders geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13) und in Abs. 1 Nr. 1, 2, 3, 4 gegenüber *streng geschützten* Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 14) sowie allen europäischen Vogelarten (§ 7 Abs. 2 Nr. 12) gelten.

Die Zugriffsverbote von § 44 Abs. 1 BNatSchG beziehen sich auf:

- Nr. 1 das Nachstellen, Fangen, Verletzen und **Töten** von Tieren (inkl. deren Entwicklungsformen),
- Nr. 2 das **Stören**,

- Nr. 3 die **Zerstörung** von Nist-, Brut- sowie Wohn- und Zufluchtsstätten von Tieren,
- Nr. 4 und auf die Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung der Standorte wild lebender Pflanzen (inkl. deren Entwicklungsformen).

In den Absätzen 2 und 3 des § 44 BNatSchG wird das Besitz- und Vermarktungsverbot bestimmter Arten festgelegt. Absatz 4 richtet sich an die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung.

Für bau- und immissionsschutzrechtliche Fachplanungen besonders relevant ist vor allem der § 44 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 3 BNatSchG. Tötungs-, Störungs- und Zerstörungstatbestände können sich durch die Beeinträchtigungen bei Eingriffen ergeben.

§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG definiert das sogenannte Tötungs- und Verletzungsverbot. Dieses gilt nicht unter den Vorgaben nach § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG: Das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 liegt nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht wird und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.

Dabei ist der Verbotstatbestand im Rahmen der Eingriffszulassung generell durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen, so weit möglich und verhältnismäßig, zu reduzieren (IDUR 2011). Das **Störungsverbot** des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG setzt voraus, dass es sich um eine „erhebliche“ Störung handelt, die nach der Legaldefinition des § 44 Abs. 1 Nr. 2 Hs. 2 BNatSchG dann vorliegt, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Eine lokale Population umfasst diejenigen (Teil-) Habitate und Aktivitätsbereiche der Individuen einer Art, die in einem für die Lebens (-raum) -ansprüche der Art ausreichenden räumlich-funktionalen Zusammenhang stehen (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes ist nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG „insbesondere“ dann anzunehmen, wenn die Überlebenschancen, der Bruterfolg oder die Reproduktionsfähigkeit vermindert werden, wobei dies artspezifisch für den jeweiligen Einzelfall untersucht und beurteilt werden muss (Gesetzesbegründung, BT-Drs. 16/5100, S. 11).

Nach einem Urteil des BVerwG (2008) wird das **Zerstörungsverbot** von Habitaten (und Teilhabitaten) des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG grundsätzlich individuumsbezogen ausgelegt. Es bezieht sich auf einzelne Nester, Bruthöhlen, „Lebens- und Standortstrukturen“, die nicht zerstört werden dürfen. Die Zerstörung von Nahrungshabitaten fällt nach der Entscheidung des BVerwG nicht unter das Zerstörungsverbot § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

### **Freistellung von den Verboten bei der Eingriffs- und Bauleitplanung**

In § 44 Abs. 5 Nr. 3 BNatSchG wird festgelegt, dass für nach § 15 Abs. 1 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe, die nach § 17 Abs. 1 oder Abs. 3 BNatSchG zugelassen sind oder bei Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 S. 1 BauGB, ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG nicht vorliegt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Kann die ökologische Funktion nicht erhalten werden, ist diese nach § 15 BNatSchG wiederherzustellen. Dafür kommen gemäß § 44 Abs. 5 S. 3 BNatSchG insbesondere vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF –measures to ensure the continuous ecological functionality) in Betracht.

Ein Verstoß gegen das Tötungs- und Verletzungsgebot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 1 BNatSchG dann nicht vor, wenn „die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen



Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann.“

Das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG liegt indes gemäß § 44 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG dann nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind.

### **Ausnahmen**

Die für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden können im Einzelfall Ausnahmen von den Verboten nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter den Voraussetzungen des § 45 Abs. 7 BNatSchG zulassen. Es kann zu solchen bestimmten Ausnahmen (erhebliche wirtschaftliche Schadensvermeidung, Tier- und Pflanzenschutz, Forschungsbedarf, Gesundheit von Menschen, zwingendes öffentliches Interesse) durch die Behörden nur kommen, wenn sich keine zumutbaren Alternativen bieten und sich der Erhaltungszustand der Populationen nicht verschlechtert.

### **Befreiung**

Von den Verboten nach § 44 BNatSchG kann nach § 67 Abs. 2 BNatSchG auf Antrag befreit werden, wenn die Durchführung der Verbote im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde.

## **1.5 Ausschlussverfahren**

Als betrachtungsrelevante Arten werden die besonders und die streng geschützten Arten (§ 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG) durch § 44 Abs. 5 BNatSchG eingeschränkt auf die Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG, die europäischen Vogelarten und die sog. Verantwortungsarten (Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind)<sup>1</sup>. So liegt bei den anderen besonders geschützten Arten bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Das Ausschlussverfahren orientiert sich zudem grundsätzlich an der Artenliste des Landesamtes für Umwelt, Wasserwirtschaft und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz (LUWG, „Arten mit Besonderen Rechtlichen Vorschriften“, Stand: 20.01.2015) im Hinblick auf die in Rheinland-Pfalz vorkommenden Arten.

Bei der artenschutzrechtlichen Prüfung werden die Artengruppen Gastropoda (Schnecken), Bivalvia (Muscheln), Crustacea (Krebse), Odonata (Libellen), Cyclostomata (Rundmäuler) und Osteichthyes (Knochenfische) nicht berücksichtigt, da keine Wirkungszusammenhang zwischen dem Vorhaben und möglichen Lebensräumen der Artgruppen besteht. Die Artgruppen sind für das Vorhaben somit nicht von Relevanz.

## **1.6 Methodik**

Die Ermittlung vorhabensrelevanter Arten/-gruppen und deren möglichen Beeinträchtigung erfolgt im Sinne eines „Worst-Case“-Ansatzes durch eine Potenzialabschätzung und Relevanzprüfung. Grundlage dafür stellt zum einen die Ermittlung der Habitatausstattung des Plangebietes im Vergleich zu den Habitatansprüchen der jeweiligen Arten(-gruppen) sowie die Wirkfaktoren des Vorhabens dar. Zur Erfassung der Habitatstrukturen erfolgte am 23.04.2021 eine Ortsbegehung.

---

<sup>1</sup> Derzeit liegt noch keine Rechtsverordnung für Arten nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG vor.

Im Rahmen der Abschätzung der Betroffenheit von besonders geschützten Arten erfolgt zudem eine Auswertung vorhandener Artdaten für das betreffende Messtischblatt Nr. 5609 zu Vorkommen der zu untersuchenden Arten in Rheinland-Pfalz (Auswertung des Informationsportals ARTeFAKT; LFU 2021a) sowie der Daten des „Artdatenportals“ Rheinland-Pfalz (LFU 2021b). Zudem erfolgt eine Abfrage der Artdatenbank des Artenfinders Rheinland-Pfalz („Citizen Science Projekt“) für einen Puffer von 500 m um das Plangebiet (STIFTUNG NATUR UND UMWELT 2021). Konkrete Erfassungen von bestimmten Arten(-gruppen) sind für die vorliegende artenschutzrechtliche Prüfung nicht erfolgt.

## 2 PRÜFUNG DER ARTEN(-GRUPPEN)

### 2.1 Pteridophyta und Spermatophyta (Farn- und Blütenpflanzen)

Tabelle 1: Vorkommen planungsrelevanter Farn- und Blütenpflanzen

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5609
<i>Apium repens</i>	Kriechender Sellerie	-
<i>Bromus grossus</i>	Dicke Trespe	-
<i>Coleanthus subtilis</i>	Scheidenblütgras	-
<i>Cypripedium calceolus</i>	Frauenschuh	-
<i>Gladiolus palustris</i>	Sumpf-Siegwurz	-
<i>Jurinea cyanooides</i>	Sand-Silberscharte	-
<i>Lindernia procumbens</i>	Liegendes Büchsenkraut	-
<i>Liparis loeselii</i>	Sumpf-Glanzkräuter, Glanzstendel	-
<i>Luronium natans</i>	Schwimmendes Froschkraut	-
<i>Marsilea quadrifolia</i>	Vierblättriger Kleefarn	-
<i>Najas flexilis</i>	Biegsames Nixenkraut	-
<i>Spiranthes aestivalis</i>	Sommer-Schraubenstendel	-
<i>Trichomanes speciosum</i>	Prächtiger Dünnfarn	-

Gemäß LFU (2021a) sind für das betreffende Messtischblatt keine Vorkommen von Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie bekannt. Auch gemäß des Artenfinders Rheinland-Pfalz sind keine Vorkommen eingetragen.

Aufgrund der vorhandenen Habitatausstattung mit teils überbauten Flächen bzw. wenig naturnahen Grünflächen entsprechen die Habitatbedingungen nicht den Lebensraumsansprüchen der o.g. genannten Arten, sodass deren Vorkommen auszuschließen ist. Ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG im Zuge der Umsetzung der Planung erfolgt somit nicht.

Die Sand-Silberscharte ist lediglich auf Sandstandorten im Bereich Mainz, Wiesbaden, Ingelheim oder Gernsheim anzutreffen (PETERSEN et al. 2003).

Sumpf-Siegwurz, Glanzstendel und Sommer-Schraubenstendel sind an Kalk-, Moor- oder Kalkmagerrasenflächen gebunden, Kriechender Sellerie, Froschkraut, Kleefarn, Scheidenblütgras, Liegendes Büchsenkraut und Biegsames Nixenkraut an Wasserlebensräume (PETERSEN et al. 2003).

Vorkommen der Art Dicke Trespe sind für das Gebiet gemäß den Verbreitungsdaten des LFU (2021b) weiträumig nicht bekannt und somit hinreichend sicher auszuschließen.

„Der Frauenschuh ist eine typische Art lichter Wälder, wärmebegünstigter Waldrandbereiche, Säume sowie besonnener Waldlichtungen. [...] Häufig findet man ihn auf frischen bis mäßig trockenen kalk- und basenreichen Lehmböden“ (BFN 2019).

Der Prächtige Dünnfarn benötigt horizontale oder schräge silikatische Felsflächen, wie Höhlen und Spalten, die vorzugsweise sehr lichtarm und tief sind und eine hohe Luftfeuchtigkeit aufweisen (PETERSEN et al. 2003). Vorkommen der Art in RLP sind vor allem entlang der *Mosel* verzeichnet.

## 2.2 Coleoptera (Käfer)

Tabelle 2: Vorkommen planungsrelevanter Käferarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5609
<i>Cerambyx cerdo</i>	Heldbock	-
<i>Dytiscus latissimus</i>	Breitrand	-
<i>Graphoderus bilineatus</i>	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-
<i>Osmoderma eremita</i>	Eremit	-

Für die o.g. Käferarten sind gemäß LFU (2021a) keine Vorkommen für das betreffende Messtischblatt bekannt. Auch der ArtenFinder Rheinland-Pfalz weist keine Vorkommen aus.

Der Eremit als Totholzkäfer ist eng an Baumhöhlen von wärmegetönten Laubbäumen, vor allem Eichen gebunden (PETERSEN et al. 2003). „Ganz charakteristisch ist das Vorkommen des Eremiten in Wäldern mit Baumveteranen als Relikt alter Nutzungsformen wie den Hudewäldern, in denen für die Art günstige Bedingungen herrschten“ (BFN 2019). Er besiedelt vor allem Wälder mit hohem Alt- und Totholzanteil, d.h. Bäume in Zerfallsstadien (LANUV 2019).

Zwar sind innerhalb des Plangebietes teils Altbäume vorhanden. Diese weisen aber keine Zerfallsstadien auf, die für den Eremiten von Bedeutung sind. Sie sind solitär vorhanden und zudem nicht in Waldbestand mit entsprechend hohem Alt- und Totholzanteil integriert. Daher weisen die im Plangebiet vorhandenen Altbäume keine besondere Habitatsanforderung auf. Darüber hinaus ist die Art im weiten Umfeld um das Plangebiet nicht nachgewiesen (vgl. LFU 2021b). Ein Vorkommen wird somit ausgeschlossen.

Der Heldbock ist an alte Eichenwälder gebunden, wobei er heutzutage „insbesondere in den noch verbliebenen Hartholzauen (naturnahe, eingedeichte, beweidete, an Altwässern liegende) und Eichenwaldresten in Urstromtälern“ vorkommt. Geschlossene Waldbestände werden weitgehend gemieden (BFN 2019; PETERSEN et al. 2003). Besiedelt werden in erster Linie solitäre Einzelbäume mit einem Brusthöhendurchmesser ab etwa 60 cm, die eine ausreichende Besonnung des Stamm- und Kronenbereichs garantieren (ebd.). Für Rheinland-Pfalz sind aktuell nur noch 5 Vorkommen bekannt (vgl. LANIS 2021). „Diese befinden sich an der Our, im „Urwald“ von Taben an der Saar, im Bienwald und im Oberrhein-Tiefland.“ Aufgrund der Lage des Plangebietes weitab der verbleibenden Vorkommensgebiete sowie weitab von Hartholzauen und Hutewäldern ist ein Vorkommen der Art als sehr unwahrscheinlich zu bewerten und wird für das Plangebiet ausgeschlossen.

Die beiden Käferarten Breitrand und Breitflügel-Tauchkäfer sind eng an Gewässerlebensräume und deren spezifischen Ansprüche gebunden (PETERSEN et al. 2003). Auch für diese Arten kann ein Vorkommen ausgeschlossen werden, da keine geeigneten Gewässerlebensräume im Plangebiet vorhanden sind.

Für die Artengruppe der Käfer ist festzustellen, dass im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht mit einem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist.

### 2.3 Lepidoptera (Schmetterlinge)

Tabelle 3: Vorkommen planungsrelevanter Schmetterlingsarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5609
<i>Coenonympha hero</i>	Wald-Wiesenvögelchen	-
<i>Eriogaster catax</i>	Heckenwollfalter	-
<i>Euphydryas maturna</i>	Eschen-Scheckenfalter, Kleiner Maivogel	-
<i>Gortyna borelii</i>	Haarstrangwurzeleule	-
<i>Lopinga achine</i>	Gelbringfalter	-
<i>Lycaena dispar</i>	Großer Feuerfalter	-
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	-
<i>Maculinea arion</i>	Quendel-Ameisenbläuling	x
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	-
<i>Maculinea teleius</i>	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	-
<i>Parnassius apollo</i>	Apollofalter	-
<i>Proserpinus proserpina</i>	Nachtkerzenschwärmer	-

Gemäß LFU (2021a) sind für das betreffende Messtischblatt mit Ausnahme des Quendel-Ameisenbläulings keine nach Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützten Schmetterlingsarten nachgewiesen. Der ArtenFinder Rheinland-Pfalz nennt keine bekannten Vorkommen.

Der Quendel-Ameisenbläuling besiedelt sonnige, (halb-) trockene, offene, aber auch buschreiche Kalk- und Silikatmagerrasen (PETERSEN et al. 2003). Nachweise der Art gehen gemäß LFU (2021b) auf Daten des FFH-Monitorings (bis 2006) zurück. Da die Habitatbedingungen im Plangebiet nicht den Lebensraumsansprüchen der Art entsprechen, ist ein Vorkommen auszuschließen.

Auch ein Vorkommen der sonstigen, genannten Arten ist entsprechend der ungeeigneten Habitatausstattung auszuschließen. Somit ist festzustellen, dass durch das geplante Vorhaben für die Artengruppe der Schmetterlinge mit keinem Verstoß gegen die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen ist.

Das Waldwiesenvöglein besiedelt v. a. Feuchtwiesen, welche jedoch walddaher bzw. in Wäldern gelegen sind. Das Vorkommen vereinzelter junger Gehölze (Weide, Erle), welche als Anstanzwarte dienen, stellt eine wichtige Habitatrequisite dar (PETERSEN et al. 2003).

Der Heckenwollfalter bewohnt sonnenexponierte Schlehen-Weißdorngebüsche auf meist warm-feuchten Böden an windgeschützten oder in lichten, strukturreichen Laubmischwäldern (PETERSEN et al. 2003).

Der Eschen-Scheckenfalter bewohnt vorzugsweise warmfeuchte, sehr lichte Laubmischwälder (Hartholz-Auenwälder, Eschen-Erlen-Sumpfwälder bzw. Laubmischwälder mit hohem Grundwasserstand). „Dabei ist das Vorhandensein von freistehenden, besonnten Jungeschen und reicher Kraut- und Strauchschicht unerlässlich“ (PETERSEN et al. 2003).

Die Haarstrangwurzeleule besiedelt v. a. wechsellückige bis frische, magere Wiesen der Flussniederungen, wärmebegünstigte Hänge in Flussnähe sowie Waldlichtungen und lichten Wald einschließlich angrenzende, versaumende und vergrasende Magerrasen (BFN 2019).

Der Gelbringfalter besiedelt teilschattige Laubmischwälder mit sehr lückigem Kronenraum und lichte Kiefernwälder. Eine strukturreiche und dichte Kraut- und Strauchschicht (seggen- und grasreich) des Unterwuchses ist dabei essenziell (PETERSEN et al. 2003).

Der Große Feuerfalter beansprucht ampferreiche und feuchte Habitats, wie Feuchtwiesen, See- und Flussufer mit Seggen- und Röhrichtbeständen oder Niedermoore (PETERSEN et al. 2003).

Der Blauschillernde Feuerfalter besiedelt verbrachende Feucht- und Moorwiesen sowie Übergangsmoore und Hochstaudenfluren. Die Art ist an den Schlangen-Knöterich (*Bistorta officinalis*) als Raupennahrungspflanze gebunden (BFN 2019).

Der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling besiedelt bevorzugt wechselfeuchtes Feuchtgrünland wie Pfeifengras-, Brenndolden- oder feuchte Glatthaferwiesen. Wichtiges Habitatrequisit stellt der Große Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) oder Feld-Thymian (*Thymus pulegioides*) dar (PETERSEN et al. 2003).

Entsprechend dem Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist „der Helle Wiesenknopf-Ameisenbläuling [...] ein typischer Schmetterling der frischen und (wechsel-)feuchten Wiesen, aber nur, wenn dort auch der Große Wiesenknopf und als Wirt geeignete Knotenameisen (hauptsächlich *Myrmica scabrinodis*) vorkommen“ (BFN 2019).

„Die ursprünglichen Lebensräume des Apollofalters sind sonnenexponierte, heiße Fels- und Steinschüttfluren, Felsbänder, Felsterrassen, felsdurchsetzte Trocken- und Magerrasenterrassen sowie Mauerkronen von Trockenmauern in Weinbergsgebieten mit größeren Polstern der Weißen Fetthenne (oder seltener der Purpur-Fetthenne)“ (PETERSEN et al. 2003). Letzte Vorkommen der Art sind nur entlang der Mosel bekannt (POLLICHA e.V. 2020).

Der Nachtkerzenschwärmer besiedelt Lebensräume an Wiesengraben, Bach- und Flussufern sowie auf jüngeren Feuchtbrachen sowie Salbei-Glatthaferwiesen, Magerrasen und anderen gering genutzten Wiesen sowie trockenen Ruderalfluren (BFN 2019).

## 2.4 Amphibia (Lurche)

Tabelle 4: Vorkommen planungsrelevanter Lurcharten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5609
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	x
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	-
<i>Bufo calamita</i>	Kreuzkröte	x
<i>Bufo viridis</i>	Wechselkröte	x
<i>Hyla arborea</i>	Laubfrosch	x
<i>Pelobates fuscus</i>	Knoblauchkröte	-
<i>Rana arvalis</i>	Moorfrosch	-
<i>Rana dalmatina</i>	Springfrosch	-
<i>Rana lessonae</i>	Kleiner Wasserfrosch	-
<i>Triturus cristatus</i>	Kamm-Molch	x

Für das Messtischblatt 5609 liegen gemäß LFU (2021a) Vorkommensnachweise der Geburtshelferkröte, Kreuzkröte, Wechselkröte, Laubfrosch und Kamm-Molch vor. Gemäß des ArtenFinders Rheinland-Pfalz sind keine Vorkommen verzeichnet.

Geburtshelferkroten haben ein breites Spektrum hinsichtlich der Beschaffenheit ihrer Laichgewässer (wenig strukturierte Stillgewässer bzw. temporäre Kleinstgewässer). Die Struktur der umgebenden Landschaft ist hingegen von großer Bedeutung. Diese ist in der Regel vegetationsarm und sonnenexponiert, außerdem bietet sie ausreichend Versteckmöglichkeiten. Besonders Abgrabungsflächen, aber auch Truppenübungsplätze, steinige Böschungen, Hohlwege, Einsturztrichter, Bahndämme, Halden, Parkanlagen, Industriebrachen und Gärten werden besiedelt (PETERSEN et al. 2004). „Wichtig ist weiterhin ein gutes Angebot an bodenfeuchten Versteckmöglichkeiten in Form von Klüften, Spalten oder Gängen im Gestein oder grabfähigem Boden“ (BFN 2019). Daten für das TK-Blatt bzw. den relevanten Quadranten 5609/3 gehen gemäß LFU (2021b) aus Datenbereitstellungen durch Naturschutzverbände (Stand 1993) zurück. Konkret verortete Vorkommen sind für das Plangebiet nicht bekannt.

Die Kreuzkröte bewohnt hauptsächlich vegetationsarme, sekundäre Pionierstandorte. Als Habitat dienen Abgrabungsflächen aller Art wie Sand-, Kies- und Lehmgruben. Grabfähige

Substrate sind für die Tagesverstecke von großer Bedeutung. Geeignete Laichgewässer sind flach, schnell erwärmt und ggf. nur temporär wasserführend und somit prädatorenarm (PETERSEN et al. 2004). Daten für das TK-Blatt bzw. den relevanten Quadranten 5609/3 gehen gemäß LFU (2021b) aus Datenbereitstellungen durch Naturschutzverbände (Stand 1986) zurück.

Die Wechselkröte bevorzugt flache, vegetationslose oder -arme, sonnenexponierte, schnell durchwärmte Laichgewässer mit flach auslaufenden Ufern. Als Steppenart ist sie gegenüber extremen Standortbedingungen sehr gut angepasst und bevorzugt offene, sonnenexponierte, trockenwarme Offenlandhabitats mit grabfähigen Böden und teilweise fehlender oder lückiger und niedrigwüchsiger Gras- und Krautvegetation. Demgegenüber werden Wälder oder geschlossene Gehölzbestände gemieden (PETERSEN et al. 2004). Vorkommen der Art gehen auf Nachweise für den Quadranten 5609/4 zurück (Datenbereitstellungen durch Naturschutzverbände von 1993).

„Der Laubfrosch besiedelt bevorzugt vielfältig strukturierte Landschaften mit hohem Grundwasserspiegel und einem reichhaltigen Angebot geeigneter Laichgewässer. Diese sind idealerweise fischfrei, auf jeden Fall gut besonnt und weisen möglichst große Flachwasserzonen auf“ (BFN 2019). „Das Innere geschlossener Waldgebiete wird im Sommer meist ebenso gemieden wie freie Ackerflächen. [...] Als Winterquartiere werden Wurzelhöhlen von Bäumen und Sträuchern, Erdhöhlen und dergleichen genutzt“ (PETERSEN et al. 2004). Konkrete Vorkommen der Art sind gemäß LFU (2021b) für das Plangebiet nicht bekannt und gehen auf alte Vorkommensdaten von Naturschutzverbänden zurück.

Kamm-Molche bewohnen vor allem größere stehende und tiefere Stillgewässer im Flach- und Hügelland, in der offenen Landschaft sowie in eher lichten Waldgebieten. Abgrabungen wie Kies- und Tongruben, sowie Steinbrüche sind bedeutende Sekundärhabitats. Der Kammmolch bevorzugt primär besonnte Gewässer als Teillebensraum. Fließgewässer jeglicher Art und Kleinstgewässer werden in der Regel gemieden (PETERSEN et al. 2004). Die Art ist ebenfalls nicht konkret für das Plangebiet nachgewiesen. Vorkommensdaten gehen gemäß LFU (2021b) auf Datenbereitstellung von Naturschutzverbänden von 1993 zurück.

Da vor Ort keine geeigneten Gewässer oder Landlebensräume im näheren Umfeld von geeigneten Gewässern für die im TK-Blatt nachgewiesenen Amphibienarten vorhanden sind, ist deren Vorkommen auszuschließen.

Auch ein Vorkommen der sonstigen Amphibienarten ist dementsprechend auszuschließen. Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Amphibien durch das Planvorhaben ist nicht zu erwarten.

Gelbbauchunken besiedeln sonnenexponierte, stark reliefierte, steinige und erdige Freiflächen mit lückiger Vegetation und zum Teil temporären Gewässern. Gemäß BFN (2019) ist die Art vor allem dort anzutreffen, wo der Mensch dafür sorgt, dass ständig neue Kleingewässer entstehen – sei es in Kies-, Sand- oder Tongruben, in Steinbrüchen oder in Form von wassergefüllten Fahrspuren oder wegbegleitenden Gräben auf Truppenübungsplätzen oder im Wald.

„Die idealen Lebensstätten der Knoblauchkröte sind die offenen Agrarlandschaften und Heidegebiete mit grabfähigen Böden und einem guten Angebot an krautreichen, nährstoffreichen Weihern und Teichen“ (BFN 2019).

„Feucht- und Nasswiesen, Bruch- und Auenwälder sowie die Moorlandschaften sind die wichtigsten Lebensräume des Moorfrosches. In diesen von hohen Grundwasserständen geprägten Landschaften sucht er bevorzugt fischfreie und pflanzenreiche Gewässer zur Fortpflanzung auf“ (BFN 2019).

„Der ideale Lebensraum für den Springfrosch sind lichte, stillgewässerreiche Laubmischwälder, Waldränder und Waldwiesen. Er kann aber durchaus auch außerhalb des Waldes angetroffen

werden [...] Als Laichgewässer nutzt er Gewässer unterschiedlicher Größe z.B. Wald- und Waldrandtümpel, Weiher, kleine Teiche und Wassergräben. Wichtig ist, dass die Gewässer flach auslaufende, gut besonnte Uferbereiche aufweisen“ (BFN 2019).

„Bevorzugte Lebensstätte des Kleinen Wasserfrosches sind moorige und sumpfige Wiesen- und Waldweiher. Dort hält er sich während der Fortpflanzungszeit von März/April bis Ende Juni/Anfang Juli bevorzugt auf. Danach verlässt ein Großteil der Tiere das nähere Gewässerumfeld. Sie sind dann auf den Wiesen und Weiden und in den Wäldern, welche die Laichgewässer umgeben, anzutreffen“ (BFN 2019).

## 2.5 Reptilia (Kriechtiere)

Tabelle 5: Vorkommen planungsrelevanter Arten der Kriechtiere

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5609
<i>Coronella austriaca</i>	Schlingnatter	x
<i>Emys orbicularis</i>	Europäische Sumpfschildkröte	-
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	x
<i>Lacerta bilineata</i> (= <i>Lacerta viridis</i> ssp. <i>bilineata</i> )	Westliche Smaragdeidechse	-
<i>Natrix tessellata</i>	Würfelnatter	-
<i>Podarcis muralis</i>	Mauereidechse	x

Gemäß LFU (2021a) sind für das Messtischblatt die Zaun- und Mauereidechse sowie die Schlingnatter als vorkommend genannt. Der ArtenFinder Rheinland-Pfalz nennt keine Vorkommen.

Schlingnattern besiedeln ein breites Spektrum offener bis halboffener Lebensräume, denen eine heterogene Vegetationsstruktur, ein oft kleinflächig verzahntes Biotopmosaik sowie wärmespeicherndes Substrat in Form von Felsen, Gesteinshalden, Mauern einschließlich Totholz oder offenem Torf zu eigen ist. In Südwestdeutschland werden wärmebegünstigte Standorte wie Trocken- und Halbtrockenrasen, Steinbrüche, Blockschutthalden, Trockenmauern in aufgelassenen Weinbergslagen sowie felsige oder skelettreiche, mit Gebüsch, Hecken oder Streuobst durchsetzte Hanglagen der Mittelgebirge besiedelt (PETERSEN et al. 2004). Vorkommen der Art für den betreffenden Quadranten stammen nach LFU (2021b) aus mehreren Quellen (u.a. aus dem FFH-Monitoring (bis 2006)). Für das Umfeld von Mayen sind mehrere Vorkommen als Polygon abgegrenzt (Mindestentfernung zum Plangebiet: 4,3 km).

Die Zauneidechse besiedelt Dünengebiete, Heiden, Halbtrocken- und Trockenrasen, Wald-ränder, Feldraine, sonnenexponierte Böschungen aller Art, Ruderalfluren, Abgrabungsflächen sowie verschiedenste Aufschlüsse und Brachen. Die besiedelten Flächen weisen eine sonnenexponierte Lage, ein lockeres gut drainiertes Substrat, unbewachsene Teilflächen mit geeigneten Eiablageplätzen, spärliche bis mittelstarke Vegetation und das Vorhandensein von Kleinstrukturen wie Steinen, Totholz usw. als Sonnenplätze auf (PETERSEN et al. 2004). Für den betreffenden Quadranten liegen Vorkommensdaten bis 1994 vor (LFU 2021b). Für das Umfeld von Mayen sind zahlreiche Vorkommen linien- oder polygongenau verortet. Im Bereich des Plangebietes sind keine Vorkommen abgegrenzt.

Mauereidechsen besiedeln heute überwiegend anthropogene Lebensräume wie Weinbergsmauern, Ruinen, Burgen, Bahnanlagen, Steinbrüche, Kiesgruben, Uferpflasterungen und Dämme. Essenzielle Strukturen innerhalb des Habitats sind freie, sonnenexponierte Gesteinsflächen als Sonnenplätze für die thermophile Art sowie ausreichende Versteck- und Überwinterungsquartiermöglichkeiten wie Ritzen und Spalten in Mauern oder Felsen (PETERSEN et al. 2004). Ebenso wie für die Zauneidechse liegen gemäß LFU (2021b) für die Art zahlreiche Nachweise im Umfeld des Plangebietes vor.

Innerhalb des Plangebietes sind allerdings keine geeigneten Habitatstrukturen für die genannten Reptilienarten Schlingnatter sowie Zaun- und Mauereidechse vorhanden, insb. aufgrund der vorhandenen Versiegelungen bzw. der starken Verschattung durch den vorhandenen Gehölzbestand. Zudem handelt sich um ein störungsintensives und fragmentiertes Areal. Ein Vorkommen ist demnach auszuschließen.

Ein Vorkommen der weiteren Reptilienarten ist aus den genannten Gründen ebenfalls zu verneinen. Für die Artengruppe kann daher zusammenfassend festgestellt werden, dass ein Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht zu erwarten ist.

Europäische Sumpfschildkröten besiedeln stark verkrautete, schlammige, gelegentlich langsam fließende Gewässer, die oftmals eine Flachwasserzone aufweisen und die sich bei Sonneneinstrahlung schnell erwärmen (BFN 2019).

Die Westliche Smaragdeidechse ist in Rheinland-Pfalz aktuell nur noch entlang der Weingebiete an Mosel, Rhein und Nahe dokumentiert (LFU 2021b).

Die Würfelnatter ist eng an aquatische Lebensräume gebunden. Sie bevorzugt klimatisch begünstigte Flussläufe in Lagen mit hoher Sonneneinstrahlung, großen Fischreichtum, flach auslaufende Uferzonen und ufernahe Felszonen, Trockenrasen, Dämme, Böschungen etc. (PETERSEN et al. 2004).

## 2.6 Mammalia (Säugetiere)

### 2.6.1 Säugetiere nicht flugfähig

Tabelle 6: Vorkommen planungsrelevanter nicht flugfähiger Säugetierarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5609
<i>Canis lupus</i>	Wolf	-
<i>Castor fiber</i>	Biber	-
<i>Cricetus cricetus</i>	Feldhamster	-
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	x
<i>Lutra lutra</i>	Fischotter	-
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	-
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	x
<i>Mustela lutreola</i>	Europäischer Nerz	-

Für das betreffende Messtischblatt liegen gemäß LFU (2021a) Vorkommensnachweise der Wildkatze und Haselmaus vor. Der ArtenFinder Rheinland-Pfalz nennt keine Vorkommen.

Die Wildkatze bevorzugt große, unzerschnittene und störungsarme Waldlandschaften. „Bevorzugt werden alte Laub-, vor allem Eichen- und Buchenmischwälder, weniger Nadelwälder. Bedeutsam ist ein hoher Offenlandanteil mit Windbrüchen, gras- und buschbestandenen Lichtungen, steinigen Halden oder auch Wiesen und Feldern für die Nahrungssuche. Wesentlich erscheint ein hoher Anteil an Waldrandzonen. [...] Wichtige Habitatrequisiten sind trockene Felshöhlen, Felsspalten und Baumhöhlen als Schlafplätze und zur Jungenaufzucht“ (PETERSEN et al. 2004).

Die Haselmaus gilt als streng an Gehölze gebundene Art, die Lebensräume mit einer hohen Arten- und Strukturvielfalt bevorzugt, wobei die geeignetsten Lebensräume eine arten- und blütenreiche Strauchschicht aufweisen (BFN 2019). Es werden meist Laubwälder oder Laub-Nadelmischwälder mit gut entwickeltem Unterholz besiedelt (ebd.). In reinen Nadelwäldern ist die Art bis zu einer Höhenlage von ca. 800 m jedoch sehr selten vorhanden (JUSKAITIS & BÜCHNER 2010). Im Sommer werden Schlaf- und Wurfester freistehend in Stauden, Sträuchern und Bäumen verschiedenster Art oder in Höhlen angelegt. Die Standhöhe der Nester liegt zwischen 1 und 33 m über dem Boden, in niedrigen Höhen vor allem an Stellen mit sehr dichter



Gras-, Kraut- und Gehölzvegetation, insbesondere mit Brombeeren und Himbeeren. Sie sind meist ortstreu und nur in unmittelbarer Umgebung des Nestes aktiv (PETERSEN et al. 2004).

Aufgrund der innerstädtischen Lage und der aktuellen Nutzung des Plangebietes mit hohen Störungsintensitäten (siehe Kapitel 1.3), ist das Plangebiet nicht für die scheuen Arten Wildkatze und Haselmaus geeignet.

Auch die übrigen Säugetierarten sind aufgrund der derzeitigen Nutzung des Plangebietes bzw. fehlender, geeigneter Habitatstrukturen auszuschließen.

Wölfe „haben keinen speziell bevorzugten Lebensraum. Wichtig ist, dass genug Nahrung vorhanden ist. Sie vermeiden nach Möglichkeit die Nähe des Menschen. Daher nutzen sie Teilräume, in denen sie selten auf Menschen treffen, wie wenig dicht besiedelte Tieflandschaften und Mittelgebirge“ (BFN 2019).

Der Biber besiedelt bevorzugt Weichholzaunen und Altarme großer Flussauen (PETERSEN et al. 2004). Vorkommen sind aufgrund fehlender Gewässerlebensräume im Plangebiet auszuschließen

„Neben der Verfügbarkeit von Futter ist die wesentlichste Anforderung des Feldhamsters an seinen Lebensraum die Bodenqualität. Er benötigt tiefgründige, gut grabbare Böden (oft Löß) mit einem Grundwasserspiegel deutlich unter 1,20 m für die Anlage seiner bis zu 2 m tiefen Baue“ (BFN 2019).

Für den Fischotter bestehen in Rheinland-Pfalz Nachweise im Bereich der Messtischblätter Dasburg, Sevenig und Bleialf an der luxemburgischen Grenze (LANIS 2021).

Der Luchs ist ein Bewohner großer, ungestörter und zusammenhängender Waldgebiete (BFN 2019).

Der Europäische Nerz gilt in Deutschland als ausgestorben (BFN 2019).

Für die zuvor genannten Säugetierarten ist im Zuge der Durchführung des Vorhabens im Plangebiet mit keinem Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG zu rechnen.

## 2.6.2 Fledermäuse

Tabelle 7: Vorkommen planungsrelevanter Fledermausarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Vorkommen im TK-Blatt 5609
<i>Barbastella barbastellus</i>	Mopsfledermaus	x
<i>Eptesicus nilssonii</i>	Nordfledermaus	x
<i>Eptesicus serotinus</i>	Breitflügel-Fledermaus	x
<i>Myotis alcathoe</i>	Nymphenfledermaus	-
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	x
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	x
<i>Myotis dasycneme</i>	Teichfledermaus	x
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	x
<i>Myotis emarginatus</i>	Wimperfledermaus	-
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	x
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	x
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	x
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleiner Abendsegler	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	-
<i>Pipistrellus nathusii</i>	Rauhautfledermaus	x
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	x
<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	Mückenfledermaus	x
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	x
<i>Plecotus austriacus</i>	Graues Langohr	x
<i>Rhinolophus ferrumequinum</i>	Große Hufeisennase	-
<i>Rhinolophus hipposideros</i>	Kleine Hufeisennase	-
<i>Vespertilio murinus</i> (= <i>Vespertilio discolor</i> )	Zweifarb-Fledermaus	-

Für das betreffende Messtischblatt sind gemäß LFU (2021a) die o.g. (insgesamt fünfzehn) Fledermausarten als vorkommend verzeichnet.

Der mittelalte bis alte Baumbestand im Plangebiet weist grundsätzlich Sommerquartierpotenzial für Fledermäuse auf. Die teils vorhandenen Altbäume von > 40 cm Brusthöhen-Stammdurchmesser können zudem für einige Arten wie die Rauhautfledermaus mögliche Winterquartiere bereitstellen (Winterquartierpotenzial) (insgesamt 7 Bäume, wovon vier Bäume nach derzeitigem Planstand zum Erhalt festgesetzt sind; vgl. Abbildung 7). Im Rahmen der Ortsbegehung wiesen zwei Bäume insgesamt 6 Höhlen auf, die grundsätzlich als Sommerquartier für Fledermausarten, die Baumquartiere auch im Siedlungsbereich bewohnen (siedlungsaffine Arten wie die Zwergfledermaus), fungieren können. Vier Höhlungen wurden in einem bereits auf ca. 6 m Höhe abgeschnittenen Baum mit einem Brusthöhen-Stammdurchmesser von ca. 30 cm festgestellt (QB1; siehe dessen Verortung in Abbildung 7). Zwei weitere Höhlungen wurden in einem weiteren Baum (Brusthöhen-Stammdurchmesser von ca. 70 cm) nachgewiesen, wobei sich die Höhlungen in Astbereichen mit deutlich geringeren Aststärken befanden (QB2). Die Quartierbäume weisen folgende Koordinaten auf (UTM 32, ETRS 89; ca.-Werte):

Tabelle 8: Koordinaten der im Plangebiet vorgefundenen Bäume mit Höhlungen (Quartierbäume), ca.-Werte (nicht exakt eingemessen), UTM 32N (ETRS 89)

Quartierbaum	Rechtswert	Hochwert
QB1	373.035	5.577.440
QB2	373.047	5.577.437

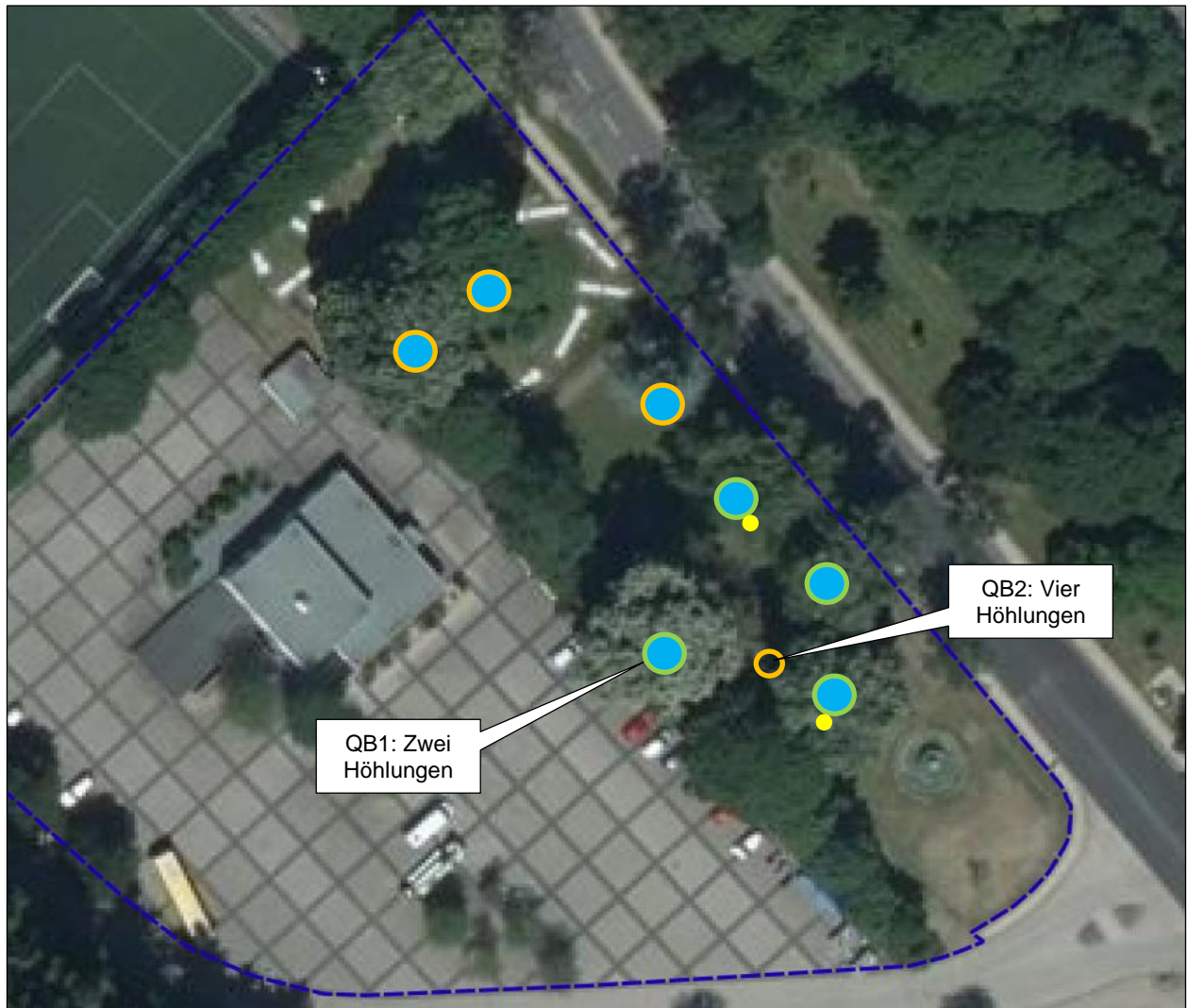


Abbildung 7: Verortung der Quartierbäume mit festgestellten Höhlungen (potenzielle Sommerquartiere) im Plangebiet sowie Altbäume mit Winterquartierpotenzial (gefüllt/umrandet); grün umrandet Bäume, sind diejenigen Bäume, die zum Erhalt festgesetzt sind; vorhandene Vogelnistkästen (gelbe Punktsymbole) (Kartengrundlage: LVerGeoRP 2020)

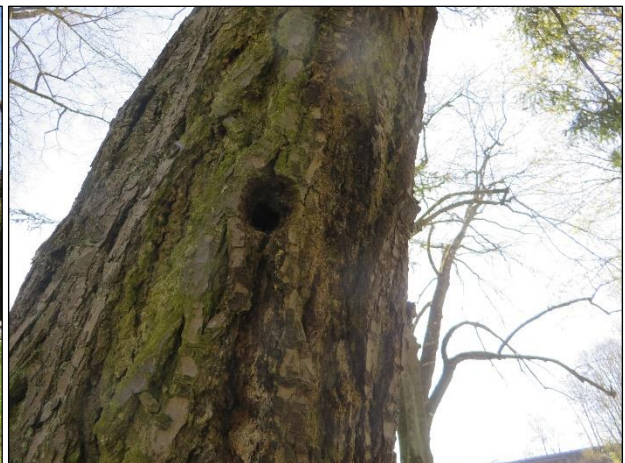


Abbildung 8: Blick auf den Quartierbaum QB1

(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)



Abbildung 9: Blick auf den Quartierbaum QB2

(Foto: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Ebenfalls für siedlungsaffine Arten kommen die an der Südostseite des Schützenhofes vorhandenen Markisenverblendungen der Fenster als möglicher Rückzugsort während des Sommerhalbjahres in Frage (potenzielles Sommerquartier; siehe Abbildung 10). Der übrige Gebäudebestand weist keine solchen potenziellen Strukturen (Spalten, Kellereinflugmöglichkeiten, etc.) auf.



Abbildung 10: Blick auf die Fensterfront des Schützenhofes (Südostseite) mit offen stehenden Markisenverblendungen als potenzielles Sommerquartier (Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Das Plangebiet an sich kann aufgrund der Habitatausstattung grundsätzlich als Nahrungshabitat genutzt werden. In Frage kommen dafür die vorhandenen Grünflächen und Randbereiche des Plangebietes. Aufgrund der vergleichsweise geringen begrünten Fläche und innerstädtischen Lage kommt dem Plangebiet aber keine hohe Bedeutung zu (kein essenzielles Nahrungshabitat).

## Bewertung

### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Im Zuge der Baufeldfreimachung (Rodung der Gehölze) ist darauf zu achten, dass diese in Anlehnung an § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Winterhalbjahr (Anfang Oktober bis Ende Februar) durchgeführt wird. Außerhalb dieses Zeitraums ist im Vorfeld eine Quartierkontrolle auf das Vorhandensein möglicher neu entstandener und besetzter Sommerquartiere von Fledermäusen durch eine versierte Fachkraft notwendig, um einen Fledermausbesatz auszuschließen und so mögliche Tötungen von Tieren und Quartierverluste zu vermeiden (siehe Vermeidungsmaßnahmen, Kapitel 3.1). Sollten im Zuge der Quartierkontrolle Sommerquartiere nachgewiesen werden, ist Rücksprache mit der zuständigen Behörde über die weiteren Schritte und Maßnahmen zu halten sowie die Entfernung der Gehölze zu unterbrechen und zu verschieben. Auch im Winterhalbjahr muss im Vorfeld eine Quartierkontrolle des Baumbestandes mit Winterquartierpotenzial erfolgen (dies betrifft Bäume mit einem Brusthöhen-Stammdurchmesser von > 40 cm), um Beeinträchtigungen besetzter Winterquartiere zu vermeiden (siehe Vermeidungsmaßnahmen Kapitel 3.1).

Aufgrund des teilweise vorhandenen Quartierpotenzials für Sommerquartiere des Bestandsgebäudes (Schützenhof: Markisenverblendung) sollte mit dem Abriss dieses Gebäudeteils ebenfalls bevorzugt während des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeitraumes begonnen werden (zwischen Anfang Oktober und Ende Februar). Außerhalb dieses Zeitraums muss – auch in Beachtung des § 24 Abs. 3 LNatSchG Rheinland-Pfalz – im Vorfeld eine Quartierkontrolle der Markisenverblendungen erfolgen, um mögliche Sommerquartiere auszuschließen (siehe Vermeidungsmaßnahme, Kapitel 3.1). Alternativ, wenn absehbar ist, dass mit dem Beginn des Abrisses im Zeitraum von Anfang März bis Ende September begonnen wird, sind die Verblendungen im Vorfeld zu entfernen bzw. mögliche Spalten zu verschließen, damit ein Ansiedlung verhindert wird.

Durch das beschriebene Vorgehen wird ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG vermieden.

### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Durch die geplanten Rodungen eines Teils des vorhandenen Baumbestandes können geeignete Quartierbäume mit potenziellen Sommerquartieren von Fledermäusen betroffen sein. Falls es zu Rodungen dieser Bäume kommt, muss ohne konkrete Erfassungen davon ausgegangen werden, dass dies mit einem Verlust der ökologischen Funktion der Lebensstätten im räumlichen Zusammenhang einhergeht und damit der Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgelöst wird. Nach aktuellem Stand umfassen die geplanten Baumentnahmen ein Quartierbaum mit vier Höhlungen (QB2). Der Verlust von Quartierbäumen bzw. Höhlungen für siedlungsaffine Arten ist entsprechend der Anzahl entfernter Gehölze bzw. der vorhandenen Höhlungen durch Bereitstellung künstlicher Quartierhilfen (Nistkästen) für Fledermäuse bzw. Nisthilfen in Kombination mit der Sicherung von Biotopbäumen/-Baumgruppen im Umfeld auszugleichen (CEF-Maßnahme; siehe Kapitel 3.2). Sollten im Rahmen der Quartierkontrollen mehr als die bisher festgestellten Quartiere festgestellt werden, muss dafür ebenfalls Ausgleich in gleichem Umfang im Vorlauf der Entnahme geschaffen werden (CEF). Sollten Winterquartiere nachgewiesen werden, müssen die Nisthilfen auch eine entsprechende Eignung als Winterquartier aufweisen.

Durch dieses Vorgehen wird ein Eintritt artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse sicher ausgeschlossen.

Eine Beeinträchtigung möglicher Sommerquartiere von Fledermäusen (v.a. Tagverstecke von männlichen Einzeltieren) in den Markisenverblendungen kann durch das bereits beschriebene Vorgehen im Zusammenhang mit dem Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen werden. Dadurch kommt es auch nicht zu dem Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG.

Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Durch die bisher vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Störungen auszuschließen, insb. vor dem Hintergrund der nur temporären Störungen während der Bauphase und den anthropogenen Vorbelastungen im Plangebiet.

Zusammenfassung:

Unter Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen ist ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG für die Artengruppe der Fledermäuse auszuschließen.

**2.7 Avifauna**

Entsprechend der innerstädtischen Lage sowie der bestehenden Vorbelastungen unterliegt das Plangebiet bereits einer hohen Störungsintensität. Aus diesem Grund ist innerhalb des Plangebietes vor allem mit Vorkommen von synanthropen (störungstoleranten und siedlungsaffinen Arten) zu rechnen, die weit verbreitet sind und auch durch den Menschen geprägte Areale als Lebensraum nutzen. Das Potenzial für Vorkommen von streng geschützten und/oder störungsempfindlichen Arten ist als gering zu bewerten. Eine Gesamtartenliste der für das TK25-Blatt vorkommenden Vogelarten ist dem Anhang („Auswertung ARTeFAKT“) zu entnehmen. Gemäß des Artenfinders Rheinland-Pfalz sind für den gewählten Puffer (500 m) keine Vorkommen verzeichnet.

Gemäß der in Teilen (insb. Grünanlage und Minigolfplatz sowie randliche Bereiche) vorzufindenden Gehölzstrukturen (Einzelgehölze und Baumhecken; Baumreihen) weist das Plangebiet in Teilbereichen eine Habitatsignung für gebüsch- und gehölzbrütende Vogelarten als Rückzugsort und Brutmöglichkeit auf.

Der innerhalb des Plangebietes vorhandene Baumbestand wies zum Zeitpunkt der Ortsbegehung zwei Quartierbäume mit insgesamt sechs Höhlungen auf, die für höhlenbrütende Vogelarten potenzielle Nistplätze darstellen (insb. für Spechte- und Eulenarten; verschiedene Spechtarten sind gemäß LFU (2021b) auch für den Blattschnitt TK5 als vorkommend verzeichnet). An zwei Altbäumen im Plangebiet (Bereich der Grünanlage, siehe Abbildung 7, Kapitel 2.6) sind zudem zwei Nistkästen vorhanden (bezeichnet mit der Nr. 9 und 12).



Abbildung 11: Nistkästen Nr. 9 und 12 am Altbaumbestand im Plangebiet (Parkanlage)  
(Fotos: GUTSCHKER-DONGUS 2021)

Grundsätzlich bietet gerade der mittelalte und alte Baumbestand im Plangebiet eine Eignung als mögliches Habitat für Höhlenbrüter. Darüber hinaus können die Markisenverblendungen der drei Fensterfronten an der Südostseite des Bestandsgebäudes Schützenhof Höhlen- und Nischenbrütern als Brutplatz dienen.

Für bodenbrütende Vogelarten besteht innerhalb des Plangebietes aufgrund der Nutzungen kein Potenzial.

### **Bewertung**

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Um Beeinträchtigungen von Brutten gebüsch-/gehölz- und höhlenbrütender Vogelarten sicher auszuschließen, sind im Hinblick auf die Entfernung von Gehölzstrukturen Vermeidungsmaßnahmen zu beachten (Beschränkung auf das Winterhalbjahr gemäß § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG; siehe Kapitel 3.1). Sollte eine Entnahme von Gehölzen außerhalb des in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeitraums nötig sein, ist dafür i.d.R. eine Genehmigung bei der unteren Naturschutzbehörde einzuholen und im Vorfeld eine Quartierkontrolle Kontrolle der Strukturen durch eine versierte Fachkraft notwendig, um Brutten auszuschließen (siehe Kapitel 3.1). Sollten in diesem Zuge Brutten festgestellt werden, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Behörde zu besprechen und die Entfernung der Gehölze zu unterbrechen bzw. zu verschieben.

Bei einem Rückbau des Bestandsgebäudes (Schützenhof) ist darauf zu achten, die Markisenverblendungen und mögliche Spalten zu verschließen, wenn absehbar ist, dass mit dem Rückbau nicht während des in § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeitraums begonnen werden kann. Alternativ sind in dem Zeitraum von Anfang März bis Ende September die Verblendungen vorab auf mögliche Brutten zu überprüfen (siehe Kapitel 3.1).

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Durch den Verlust von potenziellen Quartierbäumen mit Höhlungen ist nicht sichergestellt, dass im Umfeld unmittelbar gleichwertiger Ersatz vorhanden ist, der die ökologische Funktion der betroffenen Lebensstätten von höhlenbrütenden Vogelarten im räumlichen Zusammenhang gewährleistet. Aus diesem Grund sind entsprechende vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) in Form einer Bereitstellung von kurzfristig zur Verfügung stehenden Ersatzquartieren für diese Artengruppe nötig (siehe Kapitel 3.2). Dadurch wird der Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG vermieden. Die beiden vorhandenen Nistkästen sind dauerhaft zu erhalten (siehe Kapitel 3.1).

Für gebüsch-/gehölzbrütende Vogelarten bleibt die ökologische Funktion betroffener Lebensstätten (Gehölzbestand im Plangebiet) im räumlichen Zusammenhang bestehen, da im näheren Umfeld ausreichend Ausweichlebensräume zur Verfügung stehen und erreichbar sind (insb. der Waldbestand westlich/südwestlich des Plangebietes). Ein Eintritt des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist für diese Artengruppe daher auszuschließen.

Grundsätzlich und unabhängig der artenschutzrechtlichen Notwendigkeit empfiehlt sich eine Eingrünung des künftigen Geländes, wodurch das Gebiet auch zukünftig für synanthrope/störungstolerante (insb. gehölz-/gebüschbrütende Vogelarten) attraktiv bleibt und wiederbesiedelt werden kann (siehe Kapitel 4).

#### Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Durch die bisher vorzusehenden Vermeidungsmaßnahmen sind erhebliche Störungen auszuschließen, insb. vor dem Hintergrund der nur temporären Störungen während der Bauphase und den anthropogenen Vorbelastungen im Plangebiet.

### **3 NOTWENDIGE MAßNAHMEN ZUR VERMEIDUNG ARTENSCHUTZRECHTLICHER VERBOTSTATBESTÄNDE NACH § 44 ABS. 1 BNATSchG (U.A. CEF)**

---

#### **3.1 Vermeidungsmaßnahmen**

##### **Vögel/Fledermäuse**

###### Rodungszeitenbeschränkung und Quartierkontrolle:

- Beachtung der Vorgaben nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG im Hinblick auf den Zeitpunkt von Gehölzrückschnitten („Auf-Stock-Setzen“) oder Beseitigungen von Gehölzen zum Schutz gehölz-/gebüsch- und höhlenbrütender Vögel und von Fledermäusen (Rodungszeitraum somit von Anfang Oktober bis Ende Februar).
- Außerhalb dieses Zeitraums ist im Vorfeld eine Quartierkontrolle des Gehölzbestandes durch eine versierte Fachkraft durchzuführen, um mögliche Bruten von gehölz- und gebüschbrütenden Vogelarten bzw. mögliche neu entstandene Sommerquartiere für Fledermäuse innerhalb der Strukturen ausschließen zu können.
- Auch im Winterhalbjahr (Zeitraum von Anfang Oktober bis Ende Februar) muss im Vorfeld eine Quartierkontrolle des Baumbestandes mit Winterquartierpotenzial erfolgen (dies betrifft Bäume mit einem Brusthöhen-Stammdurchmesser von > 40 cm), um Winterquartiere von Fledermäusen auszuschließen. Sollten im Zuge der Quartierkontrolle besetzte Quartiere oder Bruten nachgewiesen werden, ist Rücksprache mit der zuständigen Behörde über die weiteren Schritte und Maßnahmen zu halten sowie die Entfernung der Gehölze zu unterbrechen bzw. zu verschieben.

###### Quartierkontrolle vorab zum Rückbau des Bestandsgebäudes Schützenhof:

- Aufgrund des teilweise vorhandenen Quartierpotenzials des Bestandsgebäudes (Schützenhof; Markisenverblendung der drei Fensterfronten an der südöstlichen Fassadenseite) für Sommerquartiere von Fledermäusen bzw. gebäudebrütenden Vogelarten ist der Abriss dieses Gebäudeteils möglichst während des nach § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG genannten Zeitraumes zu beginnen (somit zwischen Anfang Oktober bis Ende Februar). Außerhalb dieses Zeitraums müssen die Verblendungen (auch gemäß § 24 Abs. 3 LNatSchG RLP) im Vorfeld durch eine versierte Fachkraft auf Fledermausbesatz (Sommerquartier) und gebäudebrütende Vogelarten überprüft werden. Sollten Nachweise erbracht werden, ist Rücksprache mit der zuständigen Behörde zum weiteren Vorgehen zu halten bzw. die Arbeiten an diesem Gebäudeteil zu verschieben. Wenn absehbar ist, dass der Abriss erst zwischen März und September beginnen kann, sollten die Verblendungen bereits im Vorfeld abgebaut und Spalten verschlossen werden, sodass keine Ansiedlung erfolgen kann und keine Quartierkontrolle nötig ist.

###### Erhalt von Nistkästen:

- Die beiden am Altbaumbestand vorhandenen Nistkästen (markiert mit der Nr. 9 und 12: Bereich der Grünanlage) sind zu erhalten bzw. bei einer möglichen Entfernung der Bäume entsprechend umzuhängen.

#### **3.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF)**

##### **Fledermäuse/Höhlenbrütende Vogelarten**

###### Ersatzquartiere:

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktion potenzieller Lebensstätten von Fledermäusen und höhlenbrütenden Vogelarten im Plangebiet (Vermeidung des Verbotstatbestandes nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist der Verlust von Quartierbäumen bzw. von Quartiermöglichkeiten



durch ein Bereitstellen Nisthilfen wie Nistkästen im Vorfeld der Entnahme auszugleichen. Dabei ist auf Folgendes zu achten:

- Art der Nisthilfe: Es sind Nisthilfen für höhlenbrütende Vogelarten mit einem Lochdurchmesser von mindestens 32 mm zu wählen.
- Umfang: Pro verloren gehendem Quartierbaum bzw. Quartiermöglichkeit (insb. Höhlung, größerer Riss oder Spalte) ist je eine spezielle Quartierhilfe für Fledermäuse als auch Nisthilfe für höhlenbrütende Vogelarten bereitzustellen. Nach derzeitigem Stand ist ein Quartierbaum mit 4 Höhlungen betroffen, sodass insgesamt 8 Ersatzquartiere zu schaffen sind (4 Fledermausnistkästen und 4 Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten). Die genaue Anzahl bereitzustellender Nisthilfen ist durch eine Quartierkontrolle im Vorfeld der geplanten Gehölzentnahmen zu spezifizieren. Sind Quartiere mit Eignung als Winterquartier für Fledermäuse betroffen, müssen die Nistkästen gleichsam auch als Winterquartier geeignet sein. Hier sind pro betroffenem Winterquartier mindestens je 3 Ersatznistkästen mit Winterquartiereignung bereitzustellen.
- Zeitpunkt der Umsetzung: Die Ersatzquartiere sind spätestens zum Zeitpunkt der Rodungen bzw. Beginn der darauffolgenden Brutsaison bereitzustellen (bis spätestens Ende Februar).
- Verortung: Die Wahl der exakten Standorte der Nistkästen ist durch einen fachkundigen Biologen vor Ort vorzunehmen. Sie sollten sich möglichst nah zum Plangebiet befinden (Umfeld von 300 m). Es bieten sich angrenzende Gehölzbestände an, die geringeren Störungsintensitäten ausgesetzt sind, um eine möglichst schnelle Annahme der Nistkästen zu gewährleisten. Es sollten bevorzugt baumhöhlen- oder nistkastenarme Bereiche gewählt werden. Die Nistkästen sind in einer Mindesthöhe von 3 bis 4 Metern (Schutz vor Vandalismus) sowie mit unterschiedlichen Expositionen (schattig bis sonnige Bereiche) und waagrecht anzubringen. Die Nistkästen müssen frei anzufliegen sein. Die gewählten Bäume sind dauerhaft zu sichern bzw. bei deren Entfernung auf ein Umhängen der Nistkästen zu achten.
- Nistkästen für Höhlenbrüter müssen zu deren dauerhaften Funktionserhalt einmal jährlich nach Ende der Brutsaison (ab Oktober) entleert und gereinigt werden. Fledermauskästen sind jährlich auf Funktionsfähigkeit zu prüfen und ebenfalls zu reinigen (bei Flachkästen muss dies spätestens alle 5 Jahre geschehen. Eine Reinigung ist nicht nötig).

Ergänzend zu künstlichen Nisthilfen ist auch eine Kombination mit der Sicherung von Biotopbäumen möglich (Altbäume; Höhlenbäume; stehendes Totholz; vgl. BAT-Konzept der Landesforsten RLP, MUEEF 2011):

- Umfang: In diesem Falle ist pro Verlust eines Quartierbaumes ein Biotopbaum zu sichern. Der Bedarf an künstlichen Nisthilfen reduziert sich in diesem Falle auf derzeit 2 Fledermausnistkästen und 2 Nistkästen für höhlenbrütende Vogelarten (Verhältnis 2:1 zum Verlust von vorhandenen Quartiermöglichkeiten).
- Die Wahl der Biotopbäume muss mit der örtlichen Forstbehörde abgestimmt werden, da die Bäume aus der Nutzung zu nehmen sind bzw. bei der Bewirtschaftung berücksichtigt werden müssen. Wie auch die Nisthilfen sollten sich diese möglichst nah zum Plangebiet befinden (Abstand maximal 300 m), damit diese noch Anschluss an das Plangebiet haben und auch für siedlungsaffine Arten attraktiv sind.

#### 4 EMPFEHLUNGEN

---

##### **Eingrünung des Plangebietes (Wiedereinbringen von Gehölzstrukturen)**

Unabhängig der artenschutzrechtlichen Notwendigkeit empfiehlt sich (insb. bei Verlust von Einzelgehölzen und Gebüsch im Plangebiet) eine Eingrünung des zukünftigen Geländes, wodurch das Gebiet auch zukünftig für synanthrope/störungstolerante (insb. gehölz- und gebüschbrütende Vogelarten) attraktiv bleibt und wiederbesiedelt werden kann.

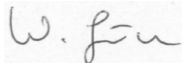
#### 5 ABSCHLIEßENDE BEWERTUNG

---

Insgesamt kann festgestellt werden, dass das Planvorhaben unter Vorbehalt der Durchführung der aufgezeigten Vermeidungsmaßnahmen (u.a. auch CEF) für die Artengruppe der Vögel und Fledermäuse im Zuge der Umsetzung des Vorhabens nicht gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt.

Grundsätzlich wird die Eingrünung des zukünftigen Baugrundstücks empfohlen.

Bearbeitet:



i.A. Wolfgang Grün, M. Sc. Umweltplanung und Recht  
Odernheim am Glan, 12.05.2021

## 6 GESICHTETE UND ZITIERTE LITERATUR

---

- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Passeriformes – Sperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BAUER, BEZZEL, FIEDLER (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. Nonpasseriformes - Nichtsperlingsvögel. AULA-Verlag. Wiesbaden.
- BFN (2019), BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ: Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, Abrufbar unter: <https://ffh-anhang4.bfn.de/>.
- LANIS (2021): Landschaftsinformationssystem der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: [https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste\\_naturschutz/index.php](https://geodaten.naturschutz.rlp.de/kartendienste_naturschutz/index.php).
- LANUV (2019), LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NORDRHEIN-WESTFALEN: Geschützte Arten in NRW, Abrufbar unter: <https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten>.
- LFU (2021a), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: ARTeFakt, Auswertung aktueller Vorkommen für das Messtischblatt Nr. 5609 („Mayen“), Abrufbar unter: <https://artefakt.naturschutz.rlp.de/> (Abrufdatum: 03.05.2021).
- LFU (2021b), LANDESAMT FÜR UMWELT RHEINLAND-PFALZ: Artdatenportal, Abrufbar unter: <https://map-final.rlp-umwelt.de/Kartendienste/index.php?service=artdatenportal>.
- LUWG (2015), LANDESAMT FÜR UMWELT, WASSERWIRTSCHAFT UND GEWERBEAUF SICHT: Arten mit besonderen rechtlichen Vorschriften sowie verantwortungsarten, und Abrufbar unter: [http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP\\_RechtlVorschriften.pdf](http://www.natura2000.rlp.de/artefakt/dokumente/ArtenRP_RechtlVorschriften.pdf) (Abrufdatum: 28.10.2020).
- MUEEF (2011), MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, ERNÄHRUNG, WEINBAU UND FORSTEN RHEINLAND-PFALZ: BAT-Konzept, Konzept zum Umfang mit Biotopbäumen, Altbäumen und Totholz bei Landesforsten Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: [https://www.wald.rlp.de/fileadmin/website/forstamtsseiten/rheinhausen/downloads/forstamt\\_oea/BAT-Konzept\\_.pdf](https://www.wald.rlp.de/fileadmin/website/forstamtsseiten/rheinhausen/downloads/forstamt_oea/BAT-Konzept_.pdf) (Abrufdatum: 30.04.2021).
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2003): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1: Pflanzen und Wirbellose. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 1. Bonn – Bad Godesberg.
- PETERSEN, B., ELLWANGER, G., BLESS, R., BOYE, P., SCHRÖDER, E., & A. SSYMANK (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbeltiere. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 69 / Band 2. Bonn – Bad Godesberg.
- POLLICHA E.V. (2020): Datenbank Schmetterlinge Rheinland-Pfalz, Abrufbar unter: <http://rlp.schmetterlinge-bw.de/MapServerClient/Map.aspx> (Abrufdatum: 28.10.2020).
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 1. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 36. 592 S. Landau.
- SCHULTE, T., ELLER, O., NIEHUIS, M. & E. RENNWALD (Hrsg.) (2007): Die Tagfalter der Pfalz. Band 2. – Fauna und Flora in Rheinland-Pfalz, Beiheft 37. 340 S. Landau.
- STIFTUNG NATUR UND UMWELT (2021): Arten-Finder Rheinland-Pfalz, Artenanalyse, Abrufbar unter: <https://www.artenanalyse.net/artenanalyse/> (Abrufdatum: 03.05.2021).

SÜDBECK, P., ANDREZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T. SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.